

**Satzung der
Verbrauchergemeinschaft für
umweltgerecht erzeugte Produkte e.V.**

§1 Name / Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verbrauchergemeinschaft für umweltgerecht erzeugte Produkte e.V.“ (im folgenden Text Verbrauchergemeinschaft genannt).
- (2) Die Verbrauchergemeinschaft hat ihren Sitz in Dresden, Schützengasse 18.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins sind die Förderung des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes, der Gesunderhaltung von jungen und alten Menschen, sowie der Verbraucherschutz und die Verbraucheraufklärung, insbesondere durch Förderung des sich entwickelnden ökologischen Land- und Gartenbaus.
- (2) Die Förderung soll mittelbar durch die Entwicklung der notwendigen sozialen Strukturen und Vermarktungsformen erfolgen.

Die Satzungszwecke sollen verwirklicht werden durch

- eine umfangreiche Aufklärung und Information der Bevölkerung über das Anliegen des ökologischen Land- und Gartenbaus
- Verbraucherberatung bzgl. der Grundlagen einer gesunden Ernährungsweise (Kurse, Informationsstände auf Messen und Märkten, Freizeitbeschäftigung mit Kindern u.s.w.)
- Herstellung eines ständigen Kontaktes zwischen Verbrauchern und Erzeugern, der eine Entflechtung

und Transparenz des Marktes ermöglicht, den Produzenten den Absatz eines Teiles ihrer Produkte sichert und den Verbraucher Einfluss auf das Produktionsgeschehen haben läßt.

Die Verbrauchergemeinschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Verbrauchergemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Verbrauchergemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Verbrauchergemeinschaft kann jede natürliche und juristische Person werden, die die oben genannten Ziele unterstützen will.

Der Antrag ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu stellen.

(2) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten schriftlich kündigen.

(3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn die monatliche Beitragszahlung nicht geleistet wird oder grob gemeinschaftsschädigendes Verhalten vorliegt. Gegen den Ausschluss kann mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand erhoben werden.

(4) Finanzielle Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren finanziellen Verbindlichkeiten

selbständig und rechtzeitig nachzukommen (Bringepflicht).

Die Beitragshöhe wird jährlich durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) beschlossen.

(5) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet entweder durch Austritt oder durch Ausschluss.

§4 Arbeitsweise

Die Arbeitsweise der Verbrauchergemeinschaft kann durch die Geschäftsordnung genauer geregelt werden. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§5 Die Organe

Die Organe der Verbrauchergemeinschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) kann eine Revisionskommission, deren Mitglieder nicht Mitglied des Vorstandes sind, zur Kontrolle der Finanzen wählen.

§6 Der Vorstand

- (1) *Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 5 durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zu wählenden Mitgliedern der Verbrauchergemeinschaft. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen (nicht Vertreter juristischer Personen) sein. Der Vorstand wählt in der konstituierenden Sitzung einen ersten und zwei, höchstens drei zweite Vorsitzende.*
- (2) *Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode ist durch den Vorstand ein Mitglied zu berufen. Der Vorstand*

muss aus mindestens 2/3 gewählter Mitglieder bestehen.

- (3) *Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.*

Der Vorstand erstattet den Jahresgeschäftsbericht auf der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).

- (4) *Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam können rechtsverbindlich für den Verein zeichnen und Erklärungen abgeben.*
- (5) *Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Alle Beschlüsse müssen ohne Gegenstimme gefasst werden. Wird dies nicht erreicht, so wird in der nächsten Vorstandssitzung durch 2/3-Mehrheit entschieden. Alle Beschlüsse des Vorstandes müssen protokolliert werden und für die Mitglieder der Verbrauchergemeinschaft einzusehen sein. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.*

§7 Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

- (1) *Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.*

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- Entlastung des Vorstandes*
- Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes*
- Wahl des Vorstandes*
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr.*

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine Ordnung zur Verfahrensweise für das kommende Jahr beschließen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresgeschäftsbericht des Vorstandes entgegen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in geeigneter Form (Aushang in den Räumlichkeiten der VG) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 21 Tagen einberufen.

(3) Bei Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Satzungsänderungen, die Auflösung der Gemeinschaft sowie die Abwahl des Vorstandes innerhalb einer Wahlperiode bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll schriftlich niedergelegt. Es ist vom Protokollführer sowie von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist im Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Antrages einzuberufen, wenn dies von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder gefordert wird.

§7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Grünen Liga Sachsen e.V. zu.

Dresden, den 24. April 2006